

**Haushaltssanierungsplan 2012
der Stadt Herten
für den Zeitraum 2012 bis 2021**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Stärkungspakt Stadtfinanzen	3
2.1 Pflichten der Empfängergemeinden	3
2.2 Höhe der Konsolidierungshilfe	4
3. Haushaltsplanung	4
3.1 Vorabsanierung	4
3.2 Fehlbedarf bei Haushaltsbeschluss	5
4. Vom Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltssanierungsplan	6
4.1 Das Haushaltssicherungskonzept als Basis für den Haushaltssanierungsplan	6
4.2 Personal- und Versorgungsaufwendungen	6
4.3 Kreisumlage	7
4.4 Krankenhausfinanzierungsumlage	7
4.5 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	7
4.6 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	8
4.7 Schlüsselzuweisungen nach dem GFG	8
4.8 Konsolidierungshilfen nach dem Stärkungspaktgesetz	8
4.9 Zinseinsparungen	8
4.10 Zusammenfassung der Datenanpassung	8
5. Maßnahmen zur endgültigen Sanierungszielerreichung	9
6. Risikofaktoren	9

Anlagen:

Maßnahmenblätter

1. Einleitung

Von den 396 Städten und Gemeinden in NRW konnten zum Stichtag 31.12.2011 lediglich 11 (2,8%) einen strukturell ausgeglichenen Haushalt vorweisen. Dagegen befanden sich 144 Städte und Gemeinden (36,4%) im Nothaushaltsrecht, d. h. diese Kommunen verfügten über keine wirksame Haushaltssatzung. In 42 Kommunen (10,6%) droht sogar im Finanzplanungszeitraum die bilanzielle Überschuldung bzw. der vollständige Verzehr des Eigenkapitals war sogar bereits eingetreten. Das Volumen der Liquiditätskredite in NRW erreichte Ende September 2011 fast 22 Milliarden Euro.

Vor diesem Hintergrund hat der Landtag im Dezember 2011 das „Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz)“ verabschiedet. Ziel ist, überschuldete Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen wieder handlungsfähig zu machen.

2. Stärkungspakt Stadtfinanzen

Das Stärkungspaktgesetz sieht im Kern Konsolidierungshilfen für besonders belastete Kommunen vor. Hierzu stellt das Land 2011 bis 2020 jeweils 350 Millionen Euro zur Unterstützung der Haushaltskonsolidierung zur Verfügung. Zusätzlich werden

2012	65 Millionen Euro ,
2013	115 Millionen Euro und ab
2014	310 Millionen Euro jährlich

bereit gestellt. Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Konsolidierungshilfen der Städte der 2. Stufe. Das Stärkungspaktgesetz hat eine Laufzeit bis 2020.

2.1. Pflichten der Empfängergemeinden

Die auf Antrag teilnehmenden Gemeinden der 2. Stufe müssen spätestens zum 30.09.2012 der Kommunalaufsicht einen Haushaltssanierungsplan (HSP) vorlegen. Dieser Plan kann nur genehmigt werden, wenn er einen Abbau des Fehlbetrags in jährlichen Schritten darstellt und der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe bis spätestens 2018 erreicht wird. Grundsätzlich sind mögliche Maßnahmen zur Haushaltssanierung unverzüglich umzusetzen. Spätestens ab 2019 sind die Empfängergemeinden verpflichtet, auf den Haushaltsausgleich in weiteren degressiven Schritten auch ohne Einbeziehung der Konsolidierungshilfen hinzuwirken. Die Zuwendungen aus dem Stärkungspakt können dann ggf. entsprechend reduziert werden, dies wird abhängig sein von der finanziellen Gesamtsituation der jeweiligen Stadt.

Der Haushaltssanierungsplan ist jährlich fortzuschreiben und der Bezirksregierung jeweils bis zum 1. Dezember zur Genehmigung vorzulegen. Im Ist-Ergebnis ist mindestens das Erreichen der jährlichen Planzahlen sicherzustellen.

Die Einhaltung des Haushaltssanierungsplans wird von der Bezirksregierung laufend überwacht. Die Verwaltung ist verpflichtet, der Bezirksregierung jährlich

- mit dem Haushaltsplan, spätestens zum 1. Dezember,
- im laufenden Haushaltsjahr zum 30. Juni und
- zum 15. April des Folgejahres mit dem bestätigten Jahresabschluss

jeweils einen Bericht zum Stand der Umsetzung des Haushaltssanierungsplans vorzulegen.

Kommt eine Empfängergemeinde ihrer Pflicht zur Vorlage eines Haushaltssanierungsplans nicht nach, weicht sie vom Haushaltssanierungsplan ab oder werden dessen Ziele aus anderen Gründen nicht erreicht, setzt die Bezirksregierung der Kommune eine angemessene Frist, in deren Lauf die Maßnahmen zu treffen sind, die notwendig sind, um die vereinbarten Ziele zu erreichen. Ist ein Erreichen innerhalb der Nachfrist nicht möglich, ist durch das für Kommunales zuständige Ministerium ein Beauftragter („Sparkommissar“) zu bestellen.

Bei nicht absehbaren und von der Kommune nicht zu beeinflussenden erheblichen Veränderungen, ist eine Anpassung im Einvernehmen mit der Bezirksregierung möglich.

2.2 Höhe der Konsolidierungshilfe

Die Höhe der Konsolidierungshilfe für Gemeinden beider Stufen gestaltet sich wie folgt:

- a) Sockelbetrag in Höhe von 25,89 Euro pro Einwohner (Herten = 62.235 Einwohner)
- b) 35,75% der strukturellen Lücke zuzüglich der Zinslast aus Liquiditätskrediten nach Maßgabe des Stärkungspaktgesetzes (Herten = 26.868.799 Euro)

Aus diesen Teilbeträgen ergibt sich für Herten eine maximale Konsolidierungshilfe in Höhe von 11.215.000 Euro, die ab 2014 jährlich ausgezahlt wird. Aufgrund der geringeren Budgets in den Jahren 2012 und 2013 können in diesen Jahren nur Teilbeträge vom Land geleistet werden. 2012 kann die Stadt Herten bei einer Teilnahme 2.350.000 Euro einplanen, im Jahr 2013 rund 4.160.000 Euro. Die Auszahlung dieser Mittel erfolgt jeweils zum 1. Oktober eines Jahres.

3. Haushaltsplanung 2012

3.1 Vorabsanierung

Das gesamte Verfahren zur Aufstellung des Haushalts 2012 war darauf ausgerichtet, ab dem Jahr 2022 einen strukturell ausgeglichenen Ergebnisplan darzustellen, um den Mindestanforderungen des § 76 GO NRW in seiner neuen Fassung zu genügen.

Bei einer ersten Fortschreibung der Haushaltsdaten unter Berücksichtigung der aktuellen Orientierungsdaten zeigte sich ein Jahresfehlbetrag von rund 17 Millionen Euro im Jahr 2022.

Daraufhin wurde bereits vor Bestätigung des Haushaltsplanentwurfs gem. § 80 Abs. 1 GO NRW eine umfangreiche Vorabsanierung vorgenommen:

- Begrenzung der Personalkostensteigerung auf 0,5% p.a.
- weitgehende Einbindung der verselbständigten Aufgabenbereiche
- pauschale Kürzung der Sachkosten
- positionsscharfe Betrachtung der einzelnen Produktsachkonten mit dem Ziel der Ansatzanpassung

Unter Berücksichtigung dieser Vorabsanierung in Höhe von 8 Millionen Euro wurde der Haushaltsplan in die politische Diskussion eingebracht. Zu dem Zeitpunkt betrug das Defizit noch immer rund 9 Millionen Euro.

Diese Deckungslücke galt es im Rahmen der Beschlussfassung zu schließen.

3.2 Fehlbedarf bei Haushaltsbeschluss

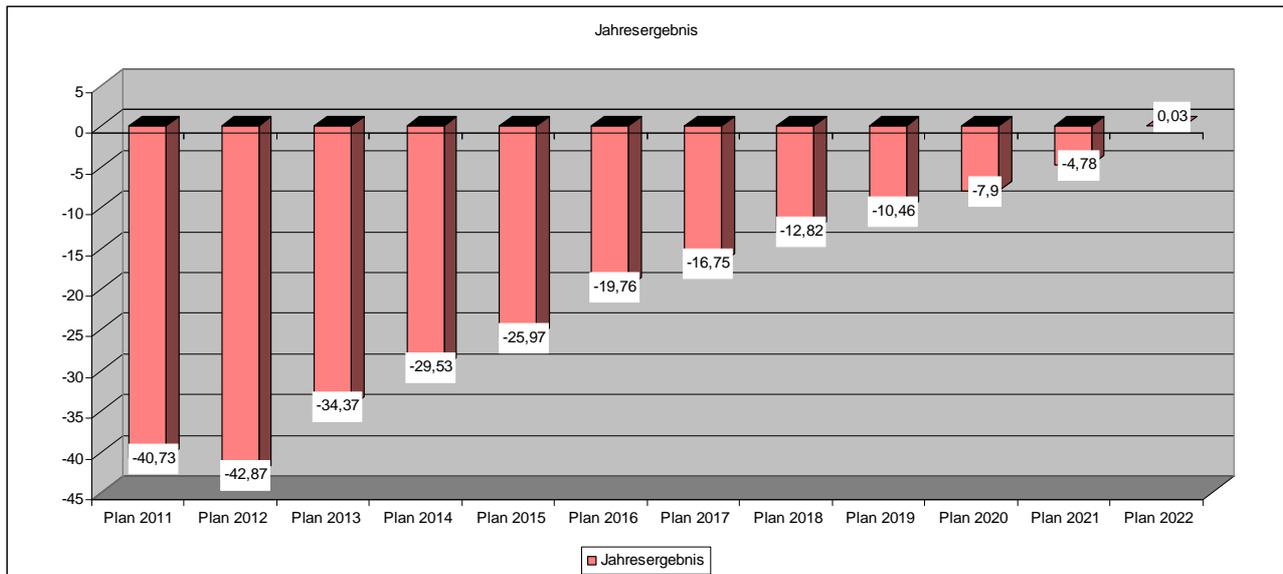
Nach Einbringung des Haushalts erreichten weitere Informationen die Verwaltung, die als „Änderungen zum Beschluss“ aufgenommen wurden. Insgesamt ergab sich hieraus eine Ergebnisverbesserung von rund 2 Millionen Euro, wodurch sich der verbleibende Fehlbedarf auf 6,93 Millionen Euro reduzierte.

Zur Schließung dieser Lücke beschloss der Rat der Stadt Herten am 28.03.2012 ein HSK mit 27 Einzelmaßnahmen. Gleichzeitig bestätigte er ausdrücklich die Schritte der Vorabsanierung, insbesondere die äußerst restriktiven Vorgaben für die Personalbewirtschaftung sowie die Einbindung der verselbständigten Aufgabenbereiche.

Fasst man die gesamten Maßnahmen zur Haushaltssanierung zusammen, so beträgt das Volumen auf das Jahr 2022 bezogen einschließlich der Vorabsanierung 15 Millionen Euro. Über den gesamten Sanierungszeitraum betrachtet beläuft sich das vom Rat beschlossene Haushaltsanierungsvolumen auf rund **100 Millionen Euro**.

Der Haushaltsbeschluss 2012 mit seiner Finanzplanung bis 2015 und einer fiktiven Hochrechnung lässt im Jahr 2022 noch einen Fehlbedarf i. H. v. 4,7 Millionen EUR erkennen. Im Jahr 2018 ist noch eine strukturelle Lücke von 12,8 Millionen Euro zu schließen.

Ergebnisentwicklung bis 2022 lt. Beschluss



- in Mio. Euro -

4. Vom Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltssanierungsplan

4.1 Das Haushaltssicherungskonzept als Basis für den Haushaltssanierungsplan

Der Rat der Stadt Herten hat das HSK 2012 am 28.03.2012 zusammen mit der Haushaltssatzung 2012 beschlossen. Im Anschluss wurde das Genehmigungsverfahren gem. § 76 GO NRW eingeleitet. Dieses HSK dient als Fundament des HSP und ist dessen Bestandteil. Alle Ausführungen des HSK gelten auch für den HSP, soweit nicht ausdrücklich anderes geregelt ist.

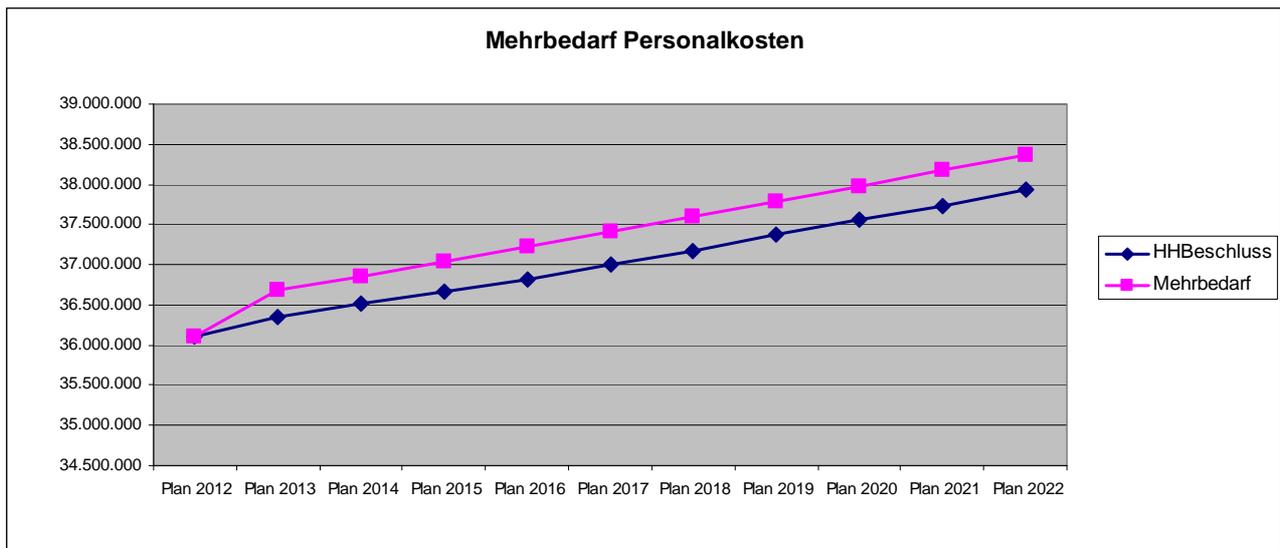
Dieser HSP ist jährlich fortzuschreiben und bei Bedarf zu ergänzen. Insbesondere sind aktuelle Entwicklungen einzuarbeiten.

4.2 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Aufgrund der inzwischen vorliegenden Tarifabschlüsse sind bei der Erstellung des HSP höhere Personal- und Versorgungsaufwendungen zu berücksichtigen. Für 2013 ergibt sich eine Steigerung um 336.150 Euro, die sich auch auf die folgenden Jahre auswirken werden.

Das Tarifergebnis TVöD 2012 hat eine Entgelterhöhung bei den tariflich Beschäftigten von 1,4 % ab dem 01.01.2013 und nochmals 1,4% ab dem 01.08.2013 zur Folge. Für die Beamtenbesoldung wurde eine 3%ige-Steigerung ab dem 01.01.2013 angenommen.

Durch die Einarbeitung dieser Veränderungen stellen sich die Personalkosten nun wie folgt dar:



Die Personalkosten müssen um durchschnittlich 400.000 Euro/Jahr angehoben werden.

4.3 Kreisumlage

Anfang Mai teilte der Kreis Recklinghausen eine Reduzierung der Belastung der kreisangehörigen Städte mit, die sich durch eine günstigere Entwicklung der Kosten der Unterkunft und der Verschiebung des Abbaus der bilanziellen Überschuldung ergab.

Diese Neuberechnung der Kreisumlage wurde ebenfalls eingearbeitet und ergibt eine Aufwandsminderung von durchschnittlich 250.000,- Euro/Jahr.

4.4 Krankenhausfinanzierungsumlage

Der Verlauf des Jahres 2011 und der für 2012 vorliegende Bescheid haben eine geringere Krankenhausfinanzierungsumlage gezeigt, als in der Haushaltsplanung zunächst angenommen. Eine Reduzierung des Ansatzes um 50.000 Euro auf 700.000 Euro erscheint angemessen.

Daraufhin wurde eine durchschnittliche Aufwandsreduzierung von 50.000 Euro/Jahr berücksichtigt.

4.5 Gemeindanteil an der Einkommensteuer

Bei der Ermittlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer wurde das Ist 2011 einschließlich der im Januar 2012 erfolgten Endabrechnung zugrunde gelegt und entsprechend der vom MIK veröffentlichten Orientierungsdaten fortgeschrieben. Berücksichtigt wurde ferner, dass sich die Schlüsselzahl der Stadt Herten ab 2012 aufgrund der angepassten Sockelbeträge (35.000 Euro/70.000 Euro) auf 0,0028770 reduzieren wird.

Diese Anpassung hat eine Ertragssteigerung von durchschnittlich 47.000 Euro/Jahr zur Folge.

4.6 Gemeindanteil an der Umsatzsteuer

Bei der Ermittlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer wurde das Ist 2011 einschließlich der im Januar 2012 erfolgten Endabrechnung zugrunde gelegt und entsprechend der vom MIK veröffentlichten Orientierungsdaten fortgeschrieben.

Diese Anpassung hat eine Ertragssteigerung von durchschnittlich 55.000 Euro/Jahr zur Folge.

4.7 Schlüsselzuweisungen nach dem GFG

Der aktuelle Erlass zu den Orientierungsdaten 2012 - 2015 vom 9. September 2011 ist durch Erlass vom 22. Dezember 2011 hinsichtlich der Entwicklung der Schlüsselzuweisungen ergänzt worden. Dem Haushaltsbeschluss lag noch der Erlass aus September 2011 zugrunde. Daher wurden die Schlüsselzuweisungen nun gemäß Ergänzung aus Dezember 2011 angepasst.

Diese Anpassung hat eine Ertragssteigerung von durchschnittlich 374.000 Euro/Jahr.

4.8 Konsolidierungshilfen nach dem Stärkungspaktgesetz

Stadt Herten erhält eine Konsolidierungshilfe in Höhe von rd. 2,3 Millionen Euro im Jahr 2012, 4,2 Millionen Euro in 2013 und 11,2 Millionen Euro jährlich ab 2014 bis 2018 (siehe Punkt 2.2). Ab dem Jahr 2018, in dem nach dem HSP erstmals der strukturelle Haushaltsausgleich wieder erreicht wird, erfolgt entsprechend der Vorgabe des Stärkungspaktgesetzes eine degressive Reduzierung der Konsolidierungshilfen. Für 2019 ist eine Konsolidierungshilfe in Höhe von 9,0 Millionen Euro vorgesehen, für 2020 von 7,2 Millionen Euro.

4.9 Zinseinsparungen

Die Konsolidierungshilfe und die oben beschriebenen Aktualisierungen der Haushaltsdaten führen zu einer Zinssparnis von durchschnittlich 1,18 Millionen Euro/Jahr bei einem angenommenen Zinssatz für Liquiditätskredite von 2,5%.

4.10 Zusammenfassung der Datenanpassung

	Haushaltsjahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
		in 1.000 Euro									
4.2	Personal- und Versorgungsaufwand	0	-336	-347	-371	-416	-418	-436	-422	-425	-443
4.3	Kreisumlage	0	215	310	270	270	255	230	280	340	285
4.4	Krankenhausfinanzierungspauschale	0	50	50	50	50	50	50	50	50	50
4.5	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	39	42	44	46	46	47	48	49	50	51
4.6	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	0	50	51	53	54	55	56	56	57	58
4.7	Schlüsselzuweisungen	0	250	409	335	349	362	376	391	407	423
	Summe Anpassungen	39	271	517	383	353	351	324	404	479	424
4.8	Konsolidierungshilfen	2.350	4.160	11.215	11.215	11.215	11.215	11.215	8.972	7.178	0
	Summe Verbesserungen	2.389	4.431	11.732	11.598	11.568	11.566	11.539	9.376	7.657	424
	Verbesserungen kumuliert	2.389	6.820	18.552	30.150	41.718	53.284	64.823	74.199	81.856	82.280
4.9	Zinssparnisse durch Verbesserungen	0	60	171	464	754	1.043	1.332	1.621	1.855	2.046
	Gesamtverbesserung einschl. Zinsen	2.389	4.491	11.903	12.062	12.322	12.609	12.871	10.997	9.512	2.470

Die in der Tabelle dargestellten Veränderungen zum HSK 2012 und Konsolidierungshilfen nach dem Stärkungspaktgesetz verringern die im HSK 2012 ausgewiesene Defizite in den kommenden Jahre wie folgt:

Haushaltsjahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	in 1.000 Euro									
Defizite lt. HSK 2012	-42.873	-34.373	-29.530	-25.974	-19.760	-16.751	-12.817	-10.457	-7.903	-4.778
Gesamtverbesserung einschl. Zinsen	2.389	4.491	11.903	12.062	12.322	12.609	12.871	10.997	9.512	2.470
Verbleibende Defizite	-40.484	-29.882	-17.627	-13.912	-7.438	-4.142	54	540	1.609	-2.308

Diese Tabelle verdeutlicht, dass die Sanierungsbeschlüsse zum Haushalt 2012 verbunden mit den aktuellen Entwicklungen bereits zur Erreichung des ersten Sanierungsziels im Jahr 2018 führen. Das zweite Sanierungsziel, der strukturelle Haushaltsausgleich im Jahr 2021 ohne Inanspruchnahme von Konsolidierungshilfen, wird noch um 2.308.000 Euro verfehlt.

5. Maßnahmen zur endgültigen Sanierungszielerreichung

Zusätzlich zu den im Haushaltssicherungskonzept nach § 76 GO ausführlich dargestellten Sanierungsmaßnahmen und den zuvor ausgeführten Aktualisierungen sind für den Haushaltssanierungsplan weitere Maßnahmen erforderlich, um die eingangs genannten Sanierungsziele nach dem Stärkungspaktgesetz zu erreichen. Die einzelnen Maßnahmen sind in der Anlage näher dargestellt und wirkt sich wie folgt auf die Defizitentwicklung aus:

Haushaltsjahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	in 1.000 Euro									
Defizite lt. HSK 2012	-42.873	-34.373	-29.530	-25.974	-19.760	-16.751	-12.817	-10.457	-7.903	-4.778
Gesamtverbesserung einschl. Zinsen	2.389	4.491	11.903	12.062	12.322	12.609	12.871	10.997	9.512	2.470
Sanierungsmaßnahme im HSP	0	1	1	1	1	1	1	1	1	2.308
Verbleibende Defizite	-40.484	-29.881	-17.626	-13.911	-7.437	-4.141	55	541	1.610	0

Dieser tabellarischen Darstellung ist zu entnehmen, dass die Sanierungsziele nach dem Stärkungspaktgesetz

- struktureller Haushaltsausgleich unter Inanspruchnahme der Konsolidierungshilfen im Jahr 2018 und
- struktureller Haushaltsausgleich ohne Inanspruchnahme von Konsolidierungshilfen im Jahr 2021

erreicht werden.

6. Risikofaktoren

Eine Planung bis 2021 ist seriös kaum möglich. Dies gilt insbesondere für zentrale Positionen, die die Stadt nicht beeinflussen kann:

- Es bleibt abzuwarten, ob eine kontinuierliche Steigerung der Erträge – wie im Rahmen der Orientierungsdaten vorgegeben – wirklich eintreten wird. Dies gilt besonders für die sehr

konjunkturabhängigen Erträge aus der Gewerbesteuer und dem Anteil an der Einkommensteuer.

- Die Kreisumlage, stark geprägt durch Sozialtransferleistungen, ist in den vergangenen Jahren stets überproportional gestiegen.
- Tarifsteigerungen sind in Höhe von durchschnittlich 1,5% p.a. berücksichtigt. Weitergehende Tarifabschlüsse würden das Erreichen der Sanierungsziele ebenfalls gefährden.

Ferner kann über den beschriebenen Zeitraum auch keine Prognose abgegeben werden, inwieweit sich das kommunale Aufgabenportfolio verändern wird. Zusätzliche oder weitergehende Aufgabenübertragungen durch Bund oder Land würden ebenfalls die Erreichung der Sanierungsziele gefährden.

Maßnahmenübersicht

Nr.	Org.- Einheit	Zustän- digkeit R/OB	Kurzbezeichnung der HSK-Maßnahme	Vollzeit- verrechnete Stellen	Konsolidierungsbeiträge										Bemerkung	
					2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021		
1	FB 1.2		Dividende												2.307.000	
2	FB 1.1		Jubiläumspräsente RM			1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	
Summe der Konsolidierungsbeiträge							1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	2.308.000	

